



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25b Aufenthaltsgesetz

Für die Erteilung des Bleiberechts sind diese Punkte wichtig:

- ✓ Ich habe aktuell eine Duldung (nach § 60a, siehe Duldungspapier),
- ↳ **oder** ich bin ist seit mindestens 8 Jahren in Deutschland, wenn ich alleine lebe
- ↳ **oder** ich bin seit mindestens 6 Jahren in Deutschland, wenn ich mit einem minderjährigen Kind zusammen wohne (nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Pflege- und Stiefkinder),
- ✓ ich kann mich zum größten Teil (mehr als 50%) selbst finanzieren oder die eigene Finanzierung des Lebensunterhalts ist bald sehr wahrscheinlich („positive Prognose“):
 - ✓ ich darf bei diesen Situationen Geld vom Sozialamt bekommen: Ausbildung oder Studium, Personensorge für ein minderjähriges Kind, alleinerziehendes Elternteil oder Pflege naher Angehöriger
 - ↳ **oder** ich bin krank oder habe eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung oder kann wegen meinem Alter nicht arbeiten,
- ✓ ich habe einen Pass oder einen Pass- oder Ausweisersatz oder einen Reiseausweis für Ausländer oder andere Identitätspapiere (wie etwa Pass-/Ausweiskopien, Führerschein, Geburtsurkunde, Auszug Melderegister)
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich einen Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz/ Reiseausweis für Ausländer (neu) beantragt habe. **!** Wichtig ist, dass die Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisbar sind: z.B. durch eine schriftliche Bestätigung der Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates oder durch einen Nachweis der Kontaktaufnahme zu staatlichen Stellen im Herkunftsland zwecks Passausstellung
- ↳ **oder** ich kann nachweisen, dass ich auch in nächster Zeit kein Ausweisdokument von der Auslandsvertretung meines Herkunftsstaates bekomme und weitere Bemühungen unzumutbar sind (das heißt: von mir nicht verlangt werden dürfen)
- ↳ **oder** bei kompletter Passlosigkeit: ich kann nachweisen, dass ich alles versucht habe einen Pass zu beschaffen und meine Identität zu klären (das heißt: „den gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen“).
- ✓ Ich habe mündliche Deutschkenntnisse (A 2),
- ✓ wenn ich Kinder habe, die zur Schule gehen müssen, dann kann ich den Schulbesuch der Kinder nachweisen,
- ✓ es gab bisher noch keine Verurteilung wegen Straftaten,
aber: auch bei Vorstrafen sollte der Aufenthaltstitel beantragt werden,
- ✓ ich bekenne mich „zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ in Deutschland: dafür kann ich ein Dokument bei der Ausländerbehörde unterschreiben. Es ist gut, das Dokument vorher zu lesen und danach zu unterschreiben,
- ✓ ich kenne „die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland“.
! Hinweis: Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle. Eventuell ist ein Nachweis notwendig.



INFORMATIONEN ZUR BLEIBERECHTSREGEL nach § 25b Aufenthaltsgesetz

Die **MITWIRKUNGSPFLICHT** hängt meistens mit den Ausweispapieren zusammen.

Was kann ich machen, damit meine Mitwirkung anerkannt wird?

- ✓ Die Ausländerbehörde nimmt an, dass ich dafür verantwortlich bin, dass ich nicht abgeschoben werden kann,
- ✓ nur eigenes Verhalten ist hier relevant, nicht das Verhalten von Familienangehörigen,
- ✓ nur aktuelle Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sind relevant. Verhalten in der Vergangenheit darf nicht als Grund angegeben werden, wenn aktuell die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Mehr dazu unter: [Weitere Informationen](#)

Was ist noch wichtig?

- ! Es zählt der Zeitpunkt der Antragstellung mit allen verlangten Dokumenten.
- ! Das Gesetz sagt, dass alle Voraussetzungen und Dokumente zusammen vorliegen müssen.
- ! Dann muss die Ausländerbehörde das Bleiberecht erteilen.

Ausnahmen von einigen Vorgaben sind möglich. Die Ausländerbehörde hat ein Ermessen. Vor allem, wenn eine Voraussetzung/ein Dokument nicht vorliegt, weil ich dafür nicht selbst verantwortlich bin.

Wo finde ich Unterstützung?

👤 Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen.

Folgende Stellen können helfen:

- ▶ **in Sachsen-Anhalt:** die Beratungsstellen der Gesonderten Beratung und Betreuung
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>,
▶ das Projekt „Right of Residence“ 🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>
des Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.;
- ▶ **In anderen Bundesländern:** die Flüchtlingsräte 🔗 <http://www.fluechtlingsrat.de/> bieten entweder selbst Beratung an oder können mit Kontakten zu Beratungsstellen und ggfs. Kontakten zu spezialisierten Rechtsanwält*innen unterstützen.

Weitere Informationen:

- ▶ Gutachten zu Mitwirkungspflichten von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler: „Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung im Ausländerrecht“
🔗 <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2017/11/9275/>;
🔗 [https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren](https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/08/ror-gutachten-zu-aufenthaltsmoeglichkeiten-nach-dem-asylverfahren;);
- 🔗 https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf